

# Krankenversichert im Studium

Als Student müssen Sie der staatlich anerkannten Hochschule Ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn Ihres Studiums sowie bei einem Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule einreichen. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrer TK vor Ort. Die Hochschule bestätigt dann automatisch der TK Ihre Einschreibung.

## Auch als Student familienversichert

Studenten können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Eltern mitversichert sein, sofern ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht mehr als 365 Euro beträgt. Mehr dazu können Sie auf Seite 2 nachlesen.

Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus versichert. Auch andere gesetzliche Dienste wie zum Beispiel Entwicklungsdienst können sich unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verlängern auf die Familienversicherung auswirken.

Darüber hinaus ist auch die Familienversicherung beim Ehegatten oder beim Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz möglich.

## Ab 25 haben Sie die Wahl

Mit Ablauf der Familienversicherung besteht selbstverständlich die Möglichkeit, weiterhin bei der TK als Student versichert zu bleiben. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie keiner hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Außerdem dürfen Sie nicht anderweitig krankenversichert sein, zum Beispiel als Arbeitnehmer oder weil Sie Arbeitslosengeld beziehen. Diese Angaben müssen der TK schriftlich vorliegen.

Waren Sie bislang bei einer anderen Kasse familienversichert, ist ein Wechsel problemlos möglich: Sie müssen nur innerhalb von zwei Wochen einen Aufnahmeantrag stellen.

Aber auch Studenten, die bereits bei einer anderen Kasse pflicht- beziehungsweise freiwillig versichert sind, können zur TK kommen.

## Beiträge

Für alle Studenten ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich festgelegt. Er beträgt bundeseinheitlich monatlich 64,77 Euro für die Krankenversicherung und 11,64 Euro für die Pflegeversicherung. BAföG-geförderte Studenten können einen Beitragszuschuss erhalten. Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung und zwar 13,13 Euro.

Bitte denken Sie daran, die Beiträge für das Semester im Voraus zu zahlen. Am einfachsten ist eine Einzugsermächtigung, die Sie jederzeit widerrufen können. Dann ist eine monatliche Zahlung möglich.

## Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung endet in der Regel mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden. Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg. Wenden Sie sich in solchen Ausnahmefällen an Ihre TK.

Endet die Pflichtversicherung, können Sie, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Ihren Versicherungsschutz als freiwilliges Mitglied aufrechterhalten. Dazu ist es nur notwendig, dass Sie uns eine entsprechende schriftliche Erklärung einreichen.

## Wichtig für ausländische Studenten

Studenten aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind, müssen sich in Deutschland nicht versichern. Mit der europäischen Krankenversicherungskarte können Sie direkt zum Arzt gehen.

Studenten aus anderen Ländern müssen sich in Deutschland versichern.

## Geld verdienen während des Studiums

Wenn Sie während Ihres Studiums als sogenannter Werkstudent beschäftigt sind, ist diese Tätigkeit versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dies gilt auch für eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit.

## Was ist ein Werkstudent?

Werkstudenten sind alle, die als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben und währenddessen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Ordentlich Studierende sind Personen, die für ein Studium an einer in- oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind. Personen, die ein Studium an einer staatlich anerkannten Fachschule oder anderen Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Techniker- und Meisterschulen) belegen, gelten ebenfalls als ordentlich Studierende. Die Dauer des Studiums umfasst den Zeitraum, der zwischen der Einschreibung als Student (Immatrikulation) und der Exmatrikulation oder der berufsqualifizierenden Abschlussprüfung liegt.

Doktoranden und Promotionsstudenten gelten nicht als Werkstudenten, da bei ihnen das Studium lediglich der wissenschaftlichen Qualifikation nach Studienabschluss dient.

### **Vollzeitstudium**

Für die Versicherungs- und Beitragsfreiheit ist ein Vollzeitstudium erforderlich. Studenten der Fernuniversität Hagen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Fernstudium tatsächlich auch als Vollzeitstudium ausgeübt wird. Teilnehmer an Studienkollegs und Gasthörer gelten nicht als Studierende.

### **Voraussetzungen**

Das Studium muss Schwerpunkt der Arbeitsleistung (Zeit und Arbeitskraft) des Studenten darstellen und die Beschäftigung von untergeordneter Bedeutung sein. Dieser Grundsatz ist – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts – erfüllt, wenn

- im Semester nicht mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird. In den Semesterferien kann voll gearbeitet werden.
- mehr als 20 Stunden wöchentlich gearbeitet wird und die Arbeitszeit überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende abgeleistet wird. Die Beschäftigung muss gegenüber dem Studium aber Nebensache bleiben.
- zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich, aber befristet auf zwei Monate gearbeitet wird.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden zur Beurteilung der Versicherungsfreiheit zusammengerechnet.

### **Wann besteht Rentenversicherungsfreiheit?**

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Dies ist der Fall, wenn

- das Entgelt monatlich 400 Euro nicht übersteigt (sog. sogenannter Minijob) oder
- die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet ist.

Wenn Sie einen so genannten Minijob ausüben, zahlt Ihr Arbeitgeber in der Regel Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung für Sie.

### **Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit**

Auch hier gelten die Voraussetzungen wie bei der Werkstudentenregelung. Das heißt, die Tätigkeit muss von untergeordneter Bedeutung sein. So dürfen Sie zum Beispiel keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Erfüllt die Tätigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gerne über die weitere Versicherung.

### **Familienversicherung: Einkommengrenzen beachten**

Je nach Höhe des Einkommens kann eine bisher bestehende Familienversicherung entfallen.

Wer ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 365 Euro hat, kann nicht mehr familienversichert sein. Für geringfügig Beschäftigte, die einem sogenannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 400 Euro. Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, aber zum Beispiel auch Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen.

Wird die Einkommengrenze länger als zwei Monate innerhalb eines Jahres überschritten, endet die Familienversicherung. Sie werden dann in der Regel als Student selbst beitragszahlendes Mitglied.

### **Weitere Informationen für Studenten**

Noch ein Tipp: Unter [www.unikosmos.de](http://www.unikosmos.de) finden Sie Interessantes zu Themen wie Uni, Wohnungssuche, Fitness, Gesundheit, Kunst, Kultur u.v.m. und auch unter [www.study-plus.de](http://www.study-plus.de) finden Sie interessante Informationen zu Aus- und Weiterbildung und zum Studium.

Kennen Sie schon den Tarif StarterPlus unseres exklusiven Kooperationspartners, der ENVIVAS Krankenversicherung? Damit sind Sie weltweit im Urlaub versichert, können Chefarztbehandlung und Zweitbettzimmer in Anspruch nehmen und bekommen Zuschüsse zu Sehhilfen und Zahnersatz ([www.ENVIVAS.de](http://www.ENVIVAS.de)).

Haben Sie Fragen? Ihre TK vor Ort hilft Ihnen gern weiter. Am einfachsten finden Sie Ihre TK vor Ort über die Suchfunktion auf der Internetseite [www.tk.de](http://www.tk.de).